

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR VERPACKUNG UND LADUNGSTRÄGER

Die vorliegenden Regeln gelten ergänzend zur **Versteigerungsordnung**, die durch die Geschäftsführung der Veiling Rhein-Maas GmbH & Co. KG nach Abstimmung mit den Gremien der Blumen & Pflanzen GmbH & Co. KG und der Coöperatieve Bloemenveiling FloraHolland u.a. verabschiedet worden ist. Änderungen treten erst nach Abstimmung mit denselben Gremien sowie nach Bekanntmachung in geeigneter Weise in Kraft.

Artikel 1 Allgemeines

1. Der Anlieferer ist verpflichtet, seine Produkte in geeigneter Verpackung anzuliefern. Veiling Rhein-Maas ist berechtigt, bestimmte Verpackungen (Typen, Werkstoffe, Modelle) zurückzuweisen, wenn sich deren Anlieferung störend auf den Betriebsablauf bei Veiling Rhein-Maas auswirken könnte.
2. Bei der Verpackung wird zwischen Einweg- und Mehrwegverpackung unterschieden. Als Verpackung werden die Gegenstände verstanden, die dem Transport und Schutz der Produkte dienen, wie z.B. Paletten, Kisten, Eimer, Kartons etc.

Artikel 2 Einwegverpackungen

1. Einwegverpackungen sind für den einmaligen Gebrauch in der Lieferkette für Gartenbauerzeugnisse bestimmt. Das Sammeln, Wiederverwenden und der Handel mit Einwegbehältern, die bereits in Gebrauch waren, sind verboten, es sei denn, dies erfolgt mit ausdrücklicher Zustimmung der Veiling Rhein-Maas.
2. Dem Käufer wird für die vorgeschriebene Einwegverpackung ein Kaufpreis nach Maßgabe der Gebührenordnung berechnet.
3. Dem Anlieferer wird der Kaufpreis für die Einwegverpackung nach Maßgabe der Gebührenordnung nur vergütet, wenn die Verpackung den von der Veiling Rhein-Maas in den Anlieferungsvorschriften und Produktspezifikationen angegebenen Vorgaben entspricht.

Artikel 3 Mehrwegverpackungen

1. Mehrwegverpackungen sind für den wiederholten Gebrauch bestimmt und werden von der Veiling Rhein-Maas an den Anlieferer und an den Käufer gegen Berechnung einer Benutzungsgebühr sowie gegen Pfand abgegeben.
2. Zugelassen sind ausschließlich Sivepo-Mehrwegverpackungen.
3. Die von Veiling Rhein-Maas an den Anlieferer abgegebenen Verpackungen dürfen nur für die Anlieferung der über die Absatzkanäle der Veiling Rhein-Maas zu verkaufenden Produkte verwendet werden.
4. Die von Veiling Rhein-Maas an den Käufer abgegebenen Verpackungen dürfen nur für den Transport der über die Absatzkanäle der Veiling Rhein-Maas gekauften Produkte zu dessen Abnehmern verwendet werden.
5. Der Austausch von Verpackungen zwischen Anlieferern und Käufern ohne (finanzielle) Mitwirkung der Veiling Rhein-Maas ist verboten, es sei denn, er erfolgt mit ausdrücklicher Zustimmung der Veiling Rhein-Maas.
6. Anlieferer und Käufer dürfen nicht mehr Verpackungen lagern, als bei deren Betriebsführung für den normalen Gebrauch innerhalb einer Woche erforderlich sind. Wird diese Menge nach Einschätzung der Veiling Rhein-Maas überschritten, kann die Veiling Rhein-Maas nach billigem Ermessen die Rückführung abgegebener Verpackungen verlangen.

7. Anlieferer und Käufer sind für den guten Zustand der an sie abgegebenen Verpackungen verantwortlich. Sie müssen die Mehrwegverpackung nach dem Gebrauch unverzüglich zurückgeben.
8. Anlieferer und Käufer dürfen das Äußere der Verpackungen nicht verändern, bekleben, bemalen, verfärben oder, mit Ausnahme der von Veiling Rhein-Maas erlaubten Weise und an der vorgesehenen Position, anderweitig mit Markenzeichen, Symbolen oder Namen versehen.
9. Für die von Veiling Rhein-Maas an den Käufer abgegebenen Verpackungen werden bei der Ausgabe eine Benutzungsgebühr sowie ein Pfandgeld in Rechnung gestellt. Diese Rechnung ist sofort fällig.
Die Berechnung der Benutzungsgebühr und des Pfandgeldes gegenüber dem Anlieferer erfolgt mit der Wochenabrechnung.
10. Bei Rückgabe der Verpackung im einwandfreien Zustand wird das Pfandgeld von Veiling Rhein-Maas zurückgegeben. Eine Rücknahme der Verpackung über die abgegebene Menge hinaus kann nach Ermessen der Veiling Rhein-Maas abgelehnt werden.
11. Soweit die Rückgabe des Pfandgelds an den Käufer nach Absatz 9 nicht mit dessen Ankäufen des Tages verrechnet werden kann, veranlasst die die Auszahlung innerhalb der Frist, die der Käufer bei Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu beachten hat. Barkäufer müssen sich den betreffenden Geldbetrag bei der Barkasse der Veiling Rhein-Maas auszahlen lassen.
Pfandgutschriften im Verhältnis zum Anlieferer erfolgen mit der Wochenabrechnung.
11. Mit der Herausgabe der Mehrwegverpackung ist kein Eigentumsübergang verbunden. Gegenüber Veiling Rhein-Maas kann daher kein Dritter, unter welchen Umständen auch immer, ein Recht auf Eigentum, Besitz, Pfand oder ein anderes dingliches Recht geltend machen.
12. Das Risiko des Verlusts und der Beschädigung ausgegebener Behälter tragen der Anlieferer bzw. der Käufer.
13. Veiling Rhein-Maas kann den Einsatz einer bestimmten Verpackung mit einer Frist von sechs Monaten nach Ankündigung auf der Website, in Aushängen oder im Mitteilungsblatt untersagen.
14. Jeder Anlieferer bzw. Käufer ist verpflichtet, eine Kontrolle der Einhaltung der vorstehenden Bedingungen durch Veiling Rhein-Maas zuzulassen und hierbei mitzuwirken.
15. Mehrwegverpackung kann auch bei einer Royal FloraHolland-Niederlassung gegen Pfanderstattung zurückgegeben werden.
Für von einer Royal FloraHolland-Niederlassung ausgegebene Mehrwegverpackung gelten die Bedingungen der Royal FloraHolland. Veiling Rhein-Maas nimmt auch solche Mehrwegverpackung nach Maßgabe der vorstehenden Bedingungen zurück.

Artikel 4 CC-Container

1. Der Anlieferer verpflichtet sich, seine Produkte/Ware ausschließlich auf ordnungsgemäßen und mangelfreien Ladungsträgern und Transporthilfsmitteln anzuliefern. Für Beschädigungen oder mangelhafte Ladungsträger/Transporthilfsmittel haftet der Anlieferer.
2. Der Kunde erhält die erworbene Ware mittels einwandfreien Ladungsträgern/Transporthilfsmitteln. Bei berechtigter Mängelrüge eines Kunden unter Benennung des Anlieferers, von dem die Ware stammt, ist der Anlieferer zum Ersatz der Kosten für die Neubeschaffung/Reparatur der beschädigten Ladungsträger/Transporthilfsmittel zu marktüblichen Preisen verpflichtet. Diese Kosten können dem Anlieferer unmittelbar belastet werden.
3. Die Rüge des Kunden hat innerhalb einer Stunde nach Verteilende durch den Kunden oder den vom Kunden mit der Abholung der Ware beauftragten Spediteur gegenüber Veiling Rhein-Maas zu erfolgen. Sofern der Kunde oder Spediteur innerhalb dieser Reklamationszeit keine Rüge der Beschädigung vornimmt, gelten die Ladungsträger/Transporthilfsmittel als einwandfrei übergeben. Eine spätere Mängelrüge ist ausgeschlossen. Mit dem Abtransport der Ware vom Versteigerungsgelände durch

den Kunden oder den vom Kunden beauftragten Spediteur sind Reklamationen ebenfalls ausgeschlossen.

4. Liefert der Kunde beschädigte oder mangelbehaftete Ladungsträger/Transporthilfsmittel zurück, ist er zum Ersatz der Kosten für die Neubeschaffung/Reparatur der beschädigten Ladungsträger/Transporthilfsmittel zu marktüblichen Preisen verpflichtet. Diese Kosten können dem Kunden unmittelbar belastet werden.
5. Anlieferer und Kunde sind ausdrücklich damit einverstanden, dass Veiling Rhein-Maas über die Berechtigung und Rechtzeitigkeit der Reklamation des Kunden entscheidet. Anlieferer und Kunde verpflichten sich, die Entscheidung von Veiling Rhein-Maas anzuerkennen.

Artikel 5 Sanktionen

Verletzt der Anlieferer oder der Käufer schuldhaft Eigentums- oder Besitzrechte der Veiling Rhein-Maas, so kann die Veiling Rhein-Maas die Geschäftsverbindung fristlos beenden, unbeschadet des Rechts, den Pfandbetrag für verlustig zu erklären und weitergehenden Schadensersatz zu verlangen.

Dasselbe Recht steht der Veiling Rhein-Maas zu, wenn Anlieferer oder Käufer gegen sonstige Regelungen dieser Allgemeinen Bedingungen trotz Abmahnung verstoßen.

Januar 2019